

**Parkgebührenordnung
der Stadt Lüdenscheid
vom _____.2026**

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I Seite 837) in der aktuell geltenden Fassung und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Absatz 6 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV. NW. Seite 48/SGV. NW. 92) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz - (OBG) in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdenscheid am _____.2026 folgende Parkgebührenordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Parkraumbewirtschaftung

1. In straßenverkehrsrechtlich öffentlichen Bereichen (Straßen, Wege, Plätze, Parkpaletten und -garagen) ohne eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Fahrzeuge kann die Stadt Lüdenscheid die Parkzeit beschränken und Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit installieren (Parkraumbewirtschaftung). Damit soll erreicht werden, dass möglichst viele Fahrzeuge nacheinander für eine möglichst kurze und begrenzte Zeit dort parken können.
2. Als Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit können in den Parkraumbewirtschaftungszonen Parkscheinautomaten angeordnet und aufgestellt werden. Alternativ kann eine Parkscheibenregelung angeordnet werden.
3. Sofern das Parken in Parkraumbewirtschaftungszonen gebührenpflichtig und nur nach Lösen eines Parkscheines an den dort installierten Parkscheinautomaten oder einer vergleichbaren Regelung über ein bargeldloses Bezahlungssystem zulässig ist, werden nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung Gebühren in unterschiedlicher Höhe festgesetzt.
4. Fahrzeuge, die nach den Vorschriften des Elektromobilitätsgesetzes als elektrisch betriebene Fahrzeuge gelten und entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen bis zu einer Dauer von drei Stunden ohne Lösen eines Parkscheins parken. Der Beginn des Parkvorgangs ist durch das Auslegen einer Parkscheibe erkennbar zu machen.

§ 2

Zonen, Zeiten und Gebühren

1. Eine Bewirtschaftung erfolgt in den in der Anlage aufgeführten Parkraumbewirtschaftungszonen zu den dort genannten Zeiten und Gebühren. Dabei werden die Parkgebühren unter Berücksichtigung der Auslastung der unterschiedlichen Parkraumbewirtschaftungszonen mit entsprechend unterschiedlichen Gebühren erhoben. Für besonders ausgewiesene Bereiche gelten Sonderregelungen.
2. Die Mindestgebühr beträgt 0,50 Euro. Darüber hinaus wird die Parkdauer in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Tarifzonen minutengenau ausgewiesen.

3. Übersteigen die gezahlten Parkgebühren die gebührenpflichtige Zeit, wird das Restguthaben automatisch auf den nächsten Tag übertragen.
4. Sofern in bestimmten Parkraumbewirtschaftungszonen keine durch Gebühren kostendeckende Bewirtschaftung möglich ist, kann eine Umstellung auf eine Parkscheibenregelung erfolgen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Lüdenscheid vom 14.12.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .2026

Der Bürgermeister

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Gebührentarif
als Anlage zur Parkgebührenordnung der Stadt Lüdenscheid vom _____.2026

Bewirtschaftungszonen	Zeiten	Gebühren je angefangene 30 Minuten oder Sondertarif
-----------------------	--------	--

a) Parkplätze an Straßen

Zone 1 (Innenstadtbereich)

Albrechtstraße	montags – freitags samstags	08.00 - 20.00 Uhr 08.00 - 18.00 Uhr	0,50 €
Altenaer Straße			
vor dem Gebäude Nummer 14			
Börsenstraße			
Corneliusstraße			
Freiherr-vom-Stein-Straße			
Friedrichstraße			
Hermannstraße			
Hochstraße (gg. Musikschule)			
Humboldtstraße			
Karlstraße			
Kerksigstraße			
Knapper Straße			
Kölner Straße von Haus-Nummer 15 bis 27			
Lessingstraße			
Schillerstraße			
Werdohler Straße zwischen Wilhelm- und Königstraße			

Zone 2 (Außenbereich)

Altenaer Straße auf dem Verbindungsstück zur Bahnhofstraße			
Bahnhofsallee (nur Straße)	montags - freitags samstags	09.00 - 18.30 Uhr 09.00 - 16.00 Uhr	0,50 €
Loher Straße von Haus-Nummer 1 bis Abzweigung Schlittenbacher Straße			
Lösenbacher Straße		Tagespauschale Monatspauschale	4,00 € 30,00 €
Weststraße			

Parkplätze mit eigener Zufahrt (teilweise mit Sondertarif)

Tiefgarage des Kulturhauses	montags - sonntags	07.00 - 23.00 Uhr	
		in der 1. Stunde	0,50 €
		ab der 2. Stunde	0,75 €
	Abendpauschale	17.45 - 23.00 Uhr	2,00 €
	Tagespauschale für Teilnehmer an geschlossenen Veranstaltungen im Kulturhaus	07.00 - 19.00 Uhr	5,00 €
	Tagesgebühr für die Überlassung von einzelnen Ebenen der Tiefgarage bei Veranstaltungen im Kulturhaus	je Ebene 07.00 - 19.00 Uhr	75,00 €
		je Ebene 07.00 - 23.00 Uhr	100,00 €
	Tagesgebühr für die Überlassung der gesamten Tiefgarage bei Großveranstaltungen im Kulturhaus	07.00 - 19.00 Uhr	300,00 €
		07.00 - 23.00 Uhr	350,00 €
	eingeschränkte Dauerparkberechtigung	Monatspauschale montags - samstags 07.00 - 19.00 Uhr	50,00 €
Sofern die Tiefgarage des Kulturhauses im Zusammenhang mit geschlossenen Veranstaltungen gesperrt ist und von Dauerparkberechtigten nicht genutzt werden kann, gelten die Dauerparkberechtigungen an diesem Tag auch auf jedem anderen öffentlichen bewirtschafteten Parkplatz.			
Parkgarage der Museen	montags - sonntags	07.00 - 24.00 Uhr	
		in 1. Stunde	0,50 €
		ab der 2. Stunde	0,75 €
	eingeschränkte Dauerparkberechtigung	Monatspauschale 07.00 - 24.00 Uhr	55,00 €
Parkgarage Rathaus	montags - freitags samstags	08.00 - 20.00 Uhr	
		08.00 - 18.00 Uhr	
		in 1. Stunde	0,50 €
		ab der 2. Stunde	0,75 €
Parkplatz „Alte Post“ (Innenhof VHS)	montags - freitags samstags	08.00 - 20.00 Uhr	
		08.00 - 18.00 Uhr	
		in 1. Stunde	0,50 €
		ab der 2. Stunde	0,75 €
Parkpalette Turmstraße	montags - freitags samstags	08.00 - 20.00 Uhr	
		08.00 - 18.00 Uhr	
		in 1. Stunde	0,50 €
		ab der 2. Stunde	0,75 €
	Dauerparkberechtigung auf der unteren Ebene (Zufahrt über Freiherr-vom-Stein-Straße)	Monatspauschale ohne zeitliche Einschränkung	55,00 €
Parkpalette Corneliusstraße	montags - freitags samstags	08.00 - 20.00 Uhr	0,50 €
		08.00 - 18.00 Uhr	
	Dauerparkberechtigung auf der mittleren Ebene	Monatspauschale ohne zeitliche Einschränkung	50,00 €
Parkplatz Schillerstraße/ Ecke Hochstraße	montags - freitags samstags	08.00 - 20.00 Uhr 08.00 - 18.00 Uhr	0,50 €
Parkplatz Theodor-Schulte-Platz	montags - freitags samstags	09.00 - 18.30 Uhr 09.00 - 16.00 Uhr	0,50 €
Parkplatz Tunneldecke Oberstadt		Tagespauschale	4,00 €
Parkplatz Jahnplatz		Monatspauschale	30,00 €